

wird, bin ich sehr gern erbötig, von einer Fragstellung abzustehen.

v. Heynitz: Ich glaube doch, daß ein Beschluß von der Kammer gefaßt werden muß; denn es sind ganz gleiche Fälle bereits dagewesen, wo die Kammer ebenfalls abgestimmt hat.

Prinz Johann: Ich bitte um Verzeihung, die übrigen Fälle sind solche gewesen, wo bloß die Deputation der zweiten Kammer erklärt hat, dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten; hier ist aber bereits die zweite Kammer selbst beigetreten; es bedarf also gar keines Beschlusses, ja wir können gar nicht einmal einen Beschluß fassen, denn die Sache ist bereits abgeschlossen.

Präsident v. Schönfels: Es würde demnach fortzufahren sein.

Referent Bürgermeister Hennig: Bei §. 5 ist nichts zu erwähnen, mit Ausnahme einiger redactioneller Abänderungen. Bei §. 6 ist die zweite Kammer der ersten Kammer beigetreten; dieser Beschluß geht dahin, daß die zeitherige Mitwirkung der Guts- und Gerichtsherrn in Verwaltungsangelegenheiten denselben so lange verbleiben soll, als ihnen die gutherrliche Gerichtsbarkeit und Polizei bleibt. Dieser §. 6 war abgeändert worden, weil Punkt i. wegfällt.

Präsident v. Schönfels: Es wird daher auch hier einer Abstimmung nicht bedürfen, weil beide Kammern einig sind.

Referent Bürgermeister Hennig: Bei §. 6 b. hatte die erste Kammer noch einen Satz eingeschaltet in Bezug auf die Schönburg'schen Receßherrschaften. Die zweite Kammer ist aber dem Beschlusse der ersten Kammer in dieser Hinsicht nicht beigetreten. Im Vereinigungsverfahren hat sich auch die diesseitige Deputation der Ansicht der jenseitigen Kammer angeschlossen, und zwar aus den Gründen, welche die Staatsregierung bei den Verhandlungen in der zweiten Kammer darüber entwickelt hat. Die Deputation beantragt daher, die §. 6 b. so beizubehalten, wie sie früher bei der Berathung der ersten Kammer beschlossen worden ist, jedoch mit Wegfall der Worte: „den Schönburg'schen Receßherrschaften“ Seite 672 des Berichts.

v. Heynitz: Ich nehme an, daß hier die besondern Verhältnisse der Oberlausitz gewahrt sind, sonst müßte ich mich gegen diese Bestimmung erklären.

Präsident v. Schönfels: Die Worte: „und in der Oberlausitz“ sollen nicht wegfallen.

Referent Bürgermeister Hennig: Es würde §. 6 b. dann so heißen: „Mit welchem Zeitpunkte die in §. 4 sub c. h. genannten Gewerksabgaben und Concessionen auch in der Oberlausitz in Wegfall kommen u.“

Secretair v. Polenz: Ich würde dann doch solchenfalls mir von der Staatsregierung die wiederholte Erklärung er-

bitten, daß die diesfalligen Rechte der Schönburg'schen Receßherrschaften von ihr gewahrt werden sollen.

Staatsminister D. Zschinsky: Ich stehe nicht an, diese Erklärung, wie sie von den Organen der Regierung in der ersten und zweiten Kammer abgegeben worden ist, hiermit zu wiederholen.

v. Posern: Ich halte mich als Oberlausitzer für verpflichtet, die Erklärung abzugeben und auszusprechen, daß durch den heutigen Beschluß der ersten Kammer und überhaupt durch die Beschlüsse beider Kammern über diese Angelegenheit dem künftigen Beschluß der Provinzialstände über diese Angelegenheit und das Concessionsrecht insbesondere nichts präjudicirt werden kann. — Sollte dies dennoch der Fall sein, so müßte ich mir förmlich dagegen zu protestiren erlauben. Allein ich glaube, die hohe Staatsregierung wird mit meiner Ansicht einverstanden sein, daß durch unsere Beschlüsse dem künftigen Beschlusse der Provinzialstände hierüber nicht präjudicirt werden soll und kann, und ich erbitte mir von ihr und erwarte vorerst eine derartige beruhigende und zusichernde Erklärung! — Namentlich wird das Concessionsrecht der Guts- und Vierstädte vor der Hand in der Oberlausitz in der althergebrachten Weise noch fortbestehen, bis die Provinzialstände in dieser Hinsicht einen etwa abändernden Beschluß gefaßt haben werden.

Prinz Johann: Es werden diese Rechte der Oberlausitz aufrecht erhalten, und ich glaube nicht, daß eine Protestation nöthig ist.

v. Friesen: Ich trete der Ansicht Sr. Königlichen Hoheit bei und mache aufmerksam, daß in der Paragraphe steht: „Die Rechte der Oberlausitz sollen ausdrücklich aufrecht erhalten werden.“ Allein wenn ich die Wirkung dieses Vorbehalts betrachte, so weiß ich eigentlich nicht recht, was er helfen soll, denn zurückweisen können sie das Gesetz doch nicht.

v. Posern: Dagegen mache ich aufmerksam, daß die Stände das Gesetz doch gewiß auch zurückweisen können.

Prinz Johann: Ich muß dies bestätigen. Die Oberlausitz hat sich ausdrücklich den Vorbehalt gemacht, besonders in diesen ausgenommenen Punkten. Es sind diese Punkte von der allgemeinen Gesetzgebung ausgenommen.

v. Friesen: Ich beruhige mich hierbei vollkommen und freue mich nur, daß es im ganzen deutschen Reiche doch noch einen Punkt giebt, wo die deutschen Grundrechte nicht gelten.

v. Mostik-Wallwitz: Ich wollte nur als Oberlausitzer Stand bemerken, daß der Particularvertrag der Regierung mit den Ständen von 1834 diesen Punkt vollkommen sichert.

Staatsminister D. Zschinsky: Ich glaube, daß die Rechte der Oberlausitz durch die vorliegende Paragraphe vollständig gewahrt sind.

Bischoff Dittrich: Ich wollte nur die Bemerkung mir